



**ZEICHENERKLÄRUNG**

**FESTSETZUNGEN**

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (S 9 (1) 1 BbauG)

- DA: Dorfgebiete
- AG: Allgemeine Wohngebiete
- WA: Allg. Wohngebiete mit Einschränkungen

BAUWEISE, BAUGRENZEN (S 9 (1) 1 BbauG)

- o: offene Bauweise
- △: nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- △: nur Einzelhäuser zulässig
- : Baugrenze

GEBÄUDESTELLUNG u. GESTALTUNG (S 9 (1) 2 BbauG u. S 103 BauO NW)

- SD: Satteldach
- 40-45°: Dachneigung (z.B. 40-45°)
- : Hauptfächung für den Bereich der überbauten Fläche, bzw. Knotenlinie oder Kreuzlinie
- ↑: Ausrichtung des Hauptfächens in zwei Richtungen zulässig
- 10°: Hauptfächung mit Abweichung (z.B. 10°) zulässig

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (S 9 (1) 1 BbauG)

- II: Zahl der Vollgeschoss als Höchstgrenze
- 0,4: Grundflächenzahl GRZ, z.B. 0,4
- 0,8: Geschossflächenzahl GFZ, z.B. 0,8

**VERKEHRS- u. ABFAHRSERBEITIGUNGSANLAGEN (S 9 (1) 2 u. 14 BbauG)**

- : Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder die Beteiligung von Abwasser- oder festen Abfallstoffen
- ⊙: Umformerstation

**VERKEHRSFLÄCHEN (S 9 (1) 11 BbauG)**

- : Straßenverkehrsflächen
- : Strassenbegrenzungslinie
- ⊙: öffentliche Parkfläche

**GRÜNFLÄCHEN (S 9 (1) 15 BbauG)**

- : Grünflächen
- : Parkanlage
- ⊙: Bepflanzung (S 9 (1) 25 BbauG) & Textteil
- ⊙: Pflanzgebiet für Einzelbäume (Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern)

**SONSTIGE FESTSETZUNGEN**

- : Die Anlage ist den Stellplatzpflichtigen der Parzellen 2030, 108, 109 zugeordnet
- : Geh-Fahr-Leitungsrecht zugunsten der Anlieger (S 9 (1) 21 BbauG)
- : Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen nach Art u. Mass (S 16 (4) BauNVO)
- : Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen
- : Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (S 9 (7) BbauG)
- : Abgrenzung des Änderungsgebietes

**BESTANDSANGABEN U. SONSTIGE SIGNATUREN**

- : WOHNGEBÄUDE MIT HAUS-NR. UND WIRTSCHAFTS-GEBÄUDE
- : FLURGRENZE
- : GRUNDSTÜCKSGRENZE, GRENZSTEIN
- : NUTZUNGSGRENZEN, FAHRBAHNRAND
- : ZAUN MIT HECKE
- : MAUER
- ⊙: KANAL BECKEL
- ⊙: LATERNE
- ⊙: WASSERSCHIEBER
- ⊙: MAST
- : FAHRAHNACHSE
- : VERMASSUNG
- : TRITTPFL. BOSCHUNG
- : R=6,0m Kurvenradius
- : Fläche für Mischverkehr (Fußgänger u. Fahrerkehr)
- : Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen
- ⊙: BAUM
- ⊙: HYDRANT
- ⊙: GASSCHIEBER
- ⊙: FRANKSCHIEBER
- : GITTERMAST
- : MASSIVNE BORDSTEINE VORGE-SCHLÄSSE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

**GENEHMIGUNGSVERFAHREN**

ES WIRD BESCHNITTIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES VERMESSUNGSTECHNISCH RICHTIG UND DIE FESTLEGEN DER STADTBÄULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

JÜLICH, DEN 30. NOV. 1979

DER STADTDIREKTOR IM AUFRAGE

JÜLICH, DEN 30.4.1982

ENTWURF U. BEARBEITUNG DIESER LÄND DES BEB. PLANES ERFOLGTE GEMÄSS § 9 BUNDEBAU-GES. (S 9 BbauG) I. D. F. D. BEKANNTMACHUNG VOM 18.9.1978 (BGBl. 1978, S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT MIT GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. S. 949), DURCH DAS PLANUNGSAMT DER STADT. DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT § 1 (1) PLANZVO.

JÜLICH, DEN 30.4.1982

DER STADTDIREKTOR IM AUFRAGE

DER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT JÜLICH HAT IN DER SITZUNG VOM 26.9.1981 GEMÄSS §§ 1 (3) UND 2 (1) BBAUG BESCHLOSSEN, DEN LÄND DER PLANER AUFZUSTELLEN UND ÖFFENZULEGEN SOWIE DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE UND DIE BÜRGER ZU BETEILIGEN.

JÜLICH, DEN 30.4.1982

DER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT JÜLICH HAT DIE ANREGUNG UND BEDIENEN GEMÄSS § 2 (6) BEPRÜFT UND AUFGRUND DES § 10 BBAUG DEN LÄND DES BEB. PLANES IN DER SITZUNG AM 25.2.1982 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

JÜLICH, DEN 30.4.1982

DER BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG AM 06.12.1984 AN DER STÄDTLICHEN VERMESSUNGSPRÄSIDIUM ÖFFENTLICH DARLEGENDE UND ANHÖRUNG VOM 16.7.81 BIS 17.8.1981. DIESE LÄND DES BEB. PLANES HAT ALS ENTWURF MIT BETRIEB ANLAGEN GEMÄSS § 8 (6) BBAUG IN DER ZEIT VOM BIS OFFENGELEGEN.

JÜLICH, DEN 30.4.1982

DER STADTDIREKTOR IM AUFRAGE

DER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT JÜLICH IST DEN IN DER GENEHMIGUNG ENTHALTENEN ABWICHEN UND AUFLAGEN DURCH BESCHLUSS BEGETRETEN.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN HÖLN WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG AM 06.02.1985 BEKANNTMACHTET. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG, DIE AN DIE STELLE DER SONST FÜR SATZUNGEN VORGESCHRIEBENEN VERÖFFENTLICHUNG TRITT, IST DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBÜNDLICH AUF DIE RECHTSFOLGEN DER §§ 44 c UND 45 b BBAUG WURDE IN DER BEKANNTMACHUNG HINGEWIESEN.

JÜLICH, DEN 07.02.1985

DER STADTDIREKTOR

**STADT JÜLICH**  
**KREIS DÜRE**

**BEBAUUNGSPLAN** 1. ÄNDERUNG  
**WELLDORF NR. 1 „SCHULSTR.“**

DER BEBAUUNGSPLAN BESTeht AUS:  
1 BLATT ZEICHNUNGEN  
TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN  
DER BEGRÜNDUNG

MASS STAB 1:500

0 10 20 45m

1. AUSFERTIGUNG